

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Januar 1960	Nummer 1
--------------	--	----------

An die

**Beamten, Angestellten und Arbeiter in der
Landes- und Kommunalverwaltung in Nordrhein-Westfalen**

Mit dem Jahre 1959 geht ein schicksalhaftes Jahrzehnt deutscher Geschichte zur Neige. Eine kluge und verantwortungsbewußte Politik hat es im Zusammenwirken mit der Arbeit und Opferbereitschaft aller Mitbürger ermöglicht, die schweren Wunden zu heilen, die der Nationalsozialismus und der Krieg unserem Land und Volk geschlagen haben. Daran haben auch die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände entscheidenden Anteil. Durch ihr pflichtbewußtes Wirken war es möglich, aus dem Chaos des Zusammenbruchs eine neue Ordnung zu schaffen, in der der Gedanke des sozialen Rechtsstaates weitgehend verwirklicht werden konnte. Dafür spreche ich Ihnen allen den Dank und die Anerkennung der Landesregierung aus.

Mit der Genugtuung über den Erfolg der bisherigen Arbeit verbindet sich für uns das schmerzliche Bewußtsein, daß die von uns allen ersehnte Wiedervereinigung des deutschen Volkes bisher nicht erreicht werden konnte. Mit der Bedrohung der alten Hauptstadt Berlin durch den Kommunismus haben wir zutiefst die Gefährdung unserer staatlichen und gesellschaftlichen Existenz empfunden. An der Wende des Jahres weilen unsere Gedanken bei den in Unfreiheit lebenden Männern und Frauen in der sowjetischen Besatzungszone und bei der tapferen Bevölkerung Berlins, die durch ihre Haltung uns allen ein Beispiel geben.

Dieser Haltung sind wir nur dann würdig, wenn wir durch unsere Arbeit, durch unsere Bereitschaft zu Opfer und Verzicht – überzeugender noch als in der Vergangenheit – der Welt beweisen, daß die Einigung des deutschen Volkes das oberste Ziel unserer Wünsche und der deutschen Politik bleibt. Beamte, Angestellte und Arbeiter aller Verwaltungen mögen in ihrer persönlichen Haltung und ihrem dienstlichen Verhalten mit gutem Beispiel vorangehen.

Namens der Landesregierung:
Der Innenminister
Dufhues

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20011	23. 12. 1959	RdErl. d. Innenministers Schulverwaltungsgesetz; hier: Dienstbezüge der beamteten Lehrkräfte der Volks-, Mittel (Real-) schulen und berufsbildenden Schulen in den Regierungsbezirken Aachen, Arnsberg u. Detmold sowie der höheren Schulen des ehem. Landes Lippe	3
2010	15. 11. 1959	RdErl. d. Innenministers Beglaubigung und Legalisation von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	5
2106	18. 12. 1959	RdErl. d. Innenministers Verhalten gegenüber exterritorialen und anderen bevorrechtigten Personen	20
2422	21. 12. 1959	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers a) Umeinweisung von Zuwanderern und Aussiedlern innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen b) Aufnahmequote für die kreisfreien Städte und Landkreise; hier: Monatliche Abrechnung	21
7831	17. 12. 1959	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausfuhr von Einhufern nach Frankreich	23
7831	21. 12. 1959	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen nach Frankreich	25

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

	Seite
Ministerpräsident — Staatskanzlei	
Personalveränderung	26
Innenminister	
Personalveränderungen	26
Arbeits- und Sozialminister	
15. 12. 1959 RdErl. — Jahresabrechnung und Statistik der nichtpauschalierten KFHI; hier: Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland	26
21. 12. 1959 RdErl. — Richtlinien für die Verwendung von Stahlrohren in Rohrleitungsanlagen (Verteilungsnetzen) für verdichteten Sauerstoff	28
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 25. und 26. Sitzung (16. Sitzungsabschnitt) am 15. und 16. Dezember 1959 in Düsseldorf, Haus des Landtags	29/30

I.

20011

**Schulverwaltungsgesetz;
hier: Dienstbezüge der beamteten Lehrkräfte der Volks-, Mittel-(Real-)schulen und berufsbildenden Schulen in den Regierungsbezirken Aachen, Arnsberg und Detmold
sowie der höheren Schulen des ehem. Landes Lippe**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 12. 1959 —
I D 3/15—20.944

Die Berechnung, Anweisung und Zahlung der Dienstbezüge der Schulräte, der beamteten Lehrkräfte der Volks-, Mittel-(Real-)schulen und berufsbildenden Schulen in den Regierungsbezirken Aachen, Arnsberg und Detmold sowie der höheren Schulen des ehem. Landes Lippe werden zum 1. April 1960 von der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums NW (ZBVIM) übernommen. Die sich hierdurch ergebenden Maßnahmen sind mit den Regierungspräsidenten, den Gemeinden und Gemeindeverbänden festgelegt worden. Für die zu übernehmenden Besoldungs-

fälle gelten die Bestimmungen der Ziff. 1 meines RdErl. v. 3. 10. 1959 (MBl. NW. S. 2569) mit den nachgenannten Terminen und Ergänzungen.

- Zu 1.1** Ausfüllung der den abgebenden Stellen bereits zugeleiteten Übergabemittelungen: 28. 12. 1959 — 20. 1. 1960. **T.**
- Zu 1.2** Beendigung der Verschlüsselung: 31. 1. 1960. **T.**
- Zu 1.3** Für die Lehrer an höheren Schulen wird der Personalnummernring 240 000 bis 279 999 festgelegt. **T.**
- Zu 1.4** Erstellung der Besoldungsunterlagen durch das Statistische Landesamt NW (SiLA): 11. 1. 1960 — 3. 2. 1960; Übersendung der Stammbblätter an ZBVIM: 26. 1. 1960 — 5. 2. 1960. **T.**
- Zu 1.5** Übersendung der Gesamtliste der übernommenen Besoldungsfälle durch die ZBVIM an die Bezirksregierungen: 10. 2. 1960. **T.**
- Zu 1.6** a) Beginn des Änderungsdienstes durch die abgebenden Stellen: 12. 2. 1960. **T.**
b) Vergleichen der Stammbblätter mit den Übergabemittelungen durch die ZBVIM: 26. 1. 1960 — 1. 3. 1960. **T.**

c) Ablieferung des Änderungsdienstes der ZBVIM an das StLA: 4. 3. 1960 — 8. 3. 1960.

Zu 1.7 Generalkontrolle der Lochkarten: 26. 2. 1960 — 2. 3. 1960.

Zu 1.8 Übergabe des Überweisungsgutes an die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf: 22. 3. 1960.

Zu 1.9 Übersendung der Durchschrift des Stammblasses (L): zweite Hälfte des Monats März 1960. Die abgebenden Dienststellen übergeben der ZBVIM die mit dem 31. 3. 1960 abzuschließenden Lohnsteuerkarten bis zum 15. 5. 1960. In die rechte obere Ecke der Vorderseite der Lohnsteuerkarte ist die aus dem Stammblass zu entnehmende Personalnummer (ZBVIM-Pers.-Nr.) einzutragen. Andere an dieser Stelle der Lohnsteuerkarte vorgenommenen Eintragungen sind zu streichen.

Zu 1.10 Die ZBVIM erstattet die mit Ablauf des Monats März 1960 noch verbliebenen Reste der Vorschüsse in einer Summe.

Zu 1.11 Die Bezirksregierungen haben das in Anl. 3 des RdErl. v. 3. 10. 1959 abgedruckte Merkblatt bereits in entsprechender Anzahl erhalten.

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Kultusministers v. 27. 7. 1959 (MBL. NW. S. 1805), RdErl. d. Innenministers v. 3. 10. 1959 (MBL. NW. S. 2569).

An die Regierungspräsidenten,
Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums NW,
das Statistische Landesamt NW,
die Gemeinden und Gemeindeverbände;

nachrichtlich:

An den Finanzminister,
Kultusminister,
Landesrechnungshof,
die kommunalen Spitzenverbände im Lande NW.

— MBL. NW. 1960 S. 3.

2010

Beglaubigung und Legalisation von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind

RdErl. d. Innenministers v. 15. 11. 1959 —
I C 2 / 17—21.163

1 Begriffsbestimmung

1.1 Unter **Beglaubigung** im Sinne dieses RdErl. ist die von einer innerdeutschen Behörde vorgenommene Bestätigung der Echtheit einer öffentlichen Urkunde, die im Ausland verwendet werden soll, zu verstehen.

1.2 **Legalisation** bedeutet die Bestätigung der Echtheit einer öffentlichen Urkunde durch die zuständige Vertretung (Konsulat, Generalkonsulat, Konsularabteilung der diplomatischen Vertretung) des ausländischen Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll.

2 **Erforderlichkeit der Beglaubigung und Legalisation**
Beglaubigt werden müssen grundsätzlich alle Urkunden, die der Legalisation bedürfen.

2.1 Gegenstand der Legalisation können nur **öffentliche Urkunden** sein (wegen des Begriffs der öffentlichen Urkunde vgl. § 415 der Zivilprozeßordnung). **Private Urkunden** können nur mittelbar legalisiert werden, indem die Unterschrift des Ausstellers durch die zuständige Behörde beglaubigt wird und sich sodann die Legalisation anschließt. Legalisiert wird in diesen Fällen nicht die Echtheit der Urkunde, sondern der Beglaubigungsvermerk.

Öffentliche Urkunden, die im Ausland verwendet werden sollen, müssen legalisiert werden,

a) wenn die Legalisation nach dem Recht des ausländischen Staates, in welchem die Urkunde verwendet werden soll, vorgeschrieben ist (Legalisationszwang) und besondere internationale Vereinbarungen, die den Legalisationszwang zwischen den beteiligten Staaten aufheben oder einschränken, nicht vorliegen, oder

b) wenn ein Legalisationszwang nach innerstaatlichem Recht zwar nicht besteht, die Gerichte und Behörden des ausländischen Staates jedoch im Einzelfall die Legalisation verlangen.

2.2 **Staatsverträge**, durch die der Legalisationszwang für öffentliche Urkunden aufgehoben oder eingeschränkt ist, bestehen zur Zeit mit folgenden Staaten:

2.21 Dänemark

Maßgebend ist das deutsch-dänische Beglaubigungsabkommen v. 17. Juni 1936, das — mit Ausnahme von Artikel 6 — mit Wirkung vom 1. September 1952 wieder in Kraft gesetzt worden ist (vgl. Nr. 7 der Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-dänischer Vorkriegsverträge v. 30. Juni 1953, BGBl. II S. 186). Hiernach bedürfen Urkunden, die in einem der Vertragsstaaten von einem Gericht, einer **obersten oder höheren Verwaltungsbehörde** oder von einem Notar aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit Siegel oder Stempel versehen sind, zum Gebrauch im Gebiet des anderen Staates **keiner weiteren Beglaubigung oder Legalisation**.

2.22 Griechenland

Maßgebend ist Art. 24 des deutsch-griechischen Abkommens über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handelsrechts v. 11. Mai 1938 — RGBl. 1939 II S. 849 — (vgl. Nr. 3 der Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-griechischer Vorkriegsverträge v. 26. Juni 1952 (BGBl. II S. 634)). Nach dieser Bestimmung bedürfen Urkunden, die von einem deutschen Landgericht oder einem griechischen Gerichtshof 1. Instanz oder einem deutschen oder griechischen Gericht höherer Ordnung, von einer deutschen oder griechischen **obersten Verwaltungsbehörde** oder von einem deutschen oder griechischen obersten Verwaltungsgericht aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde oder des Gerichts versehen sind, zum Gebrauch im Gebiet des anderen Staates **keiner Beglaubigung oder Legalisation**.

2.23 Österreich

Maßgebend ist der deutsch-österreichische Beglaubigungsvertrag v. 21. Juni 1923 — RGBl. 1924 II S. 61 (vgl. Nr. 1 der Bekanntmachung über die Wiederanwendung von ehemals zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich abgeschlossenen Verträgen usw. v. 13. März 1952, BGBl. II S. 436). Hiernach bedürfen Urkunden, die von einer **Gerichts- oder Verwaltungsbehörde** des einen vertragsschließenden Staates ausgestellt worden sind, zum Gebrauch im Gebiet des anderen Staates **keiner weiteren Beglaubigung oder Legalisation**, wenn sie mit dem Siegel oder Stempel der Gerichts- oder Verwaltungsbehörde versehen sind.

2.24 Schweiz

Maßgebend ist der deutsch-schweizerische Vertrag über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden v. 14. Februar 1907 (RGBl. S. 411). Nach Art. 2 dieses Vertrages bedürfen Urkunden, die von bestimmten Verwaltungsbehörden aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Dienstsiegel oder Stempel der Behörde versehen sind, **keiner Beglaubigung oder Legalisation**. Gemäß Bekanntmachung v. 20. Juni 1956 — BGBl. II S. 30 — gehören zu diesen Behörden im Lande Nordrhein-Westfalen allein der Innenminister und die Regierungspräsidenten.

2.25 Soweit Staatsverträge nicht vorliegen, ist im Zweifel davon auszugehen, daß Legalisationszwang besteht. Die ausländischen, diplomatischen und konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik werden jedoch auf Anfrage Auskunft hierüber erteilen. Die Einho-

lung der Auskunft wird in der Regel Angelegenheit der Antragsteller sein.

- 2.3 **Besonderheiten** hinsichtlich der Legalisation bestehen namentlich bei folgenden Staaten:

2.31 **Afghanistan**

Die Legalisation von Urkunden ist in der Konsularordnung des Königreichs Afghanistan unter den Aufgaben der afghanischen Auslandsvertretungen nicht erwähnt. Es muß dem Antragsteller überlassen bleiben, die Frage der Anerkennung einer deutschen Urkunde in Afghanistan durch die Auslandsvertretung der Bundesrepublik in Afghanistan bei dem afghanischen Außenministerium im Einzelfall zu klären.

2.32 **Belgien**

In Belgien besteht kein Legalisationszwang.

2.33 **Frankreich**

In Frankreich besteht kein gesetzlicher Legalisationszwang. Trotzdem kann nicht vorbehaltlos angenommen werden, daß die französischen Behörden jede deutsche Urkunde ohne Legalisation anerkennen. Es empfiehlt sich deshalb, deutsche öffentliche Urkunden, die in Frankreich verwendet werden sollen, durch den zuständigen französischen Konsul legalisieren zu lassen.

2.34 **Großbritannien und Nordirland**

In Großbritannien und Nordirland besteht kein Legalisationszwang.

2.35 **Liechtenstein**

Liechtenstein unterhält keine diplomatische oder konsularische Vertretung in der Bundesrepublik. Deutsche Urkunden, die in Liechtenstein verwendet werden sollen, müssen jedoch von den **schweizerischen** Konsulaten in der Bundesrepublik legalisiert werden.

2.36 **Luxemburg**

Nach luxemburgischem Recht besteht zwar kein Legalisationszwang, doch empfiehlt es sich, Urkunden, die in Luxemburg verwendet werden sollen, legalisieren zu lassen, weil nur so in Zweifelsfällen die Echtheit einer deutschen Urkunde bewiesen werden kann.

2.37 **Neuseeland**

Für Neuseeland bestimmte Urkunden werden von den britischen Konsulaten und Generalkonsulaten legalisiert.

2.38 **Niederlande**

Hier gilt das für Luxemburg Ausgeführte entsprechend.

3 **Zuständigkeit für die Beglaubigung**

- 3.1 Für die Beglaubigung **mit Ausnahme** der gerichtlichen und notariellen Urkunden ist der Regierungspräsident zuständig, in dessen Bezirk die Urkunde ausgestellt worden ist. Diese Beglaubigung genügt in aller Regel für die Legalisation.

- 3.2 Urkunden, die zur Verwendung in den Ländern **Birma, Honduras und Irak** bestimmt sind, müssen jedoch nach der Beglaubigung durch den zuständigen Regierungspräsidenten abschließend noch vom Auswärtigen Amt überbeglaubigt werden. Das gleiche gilt für Urkunden, die in solchen Ländern verwendet werden sollen, zu denen die Bundesrepublik keine diplomatischen oder konsularischen Beziehungen unterhält oder die noch keine Vertretung in der Bundesrepublik eingerichtet haben.

4 **Zuständigkeit für die Legalisation**

- 4.1 **Regelmäßig** ist für die Legalisation die Auslandsvertretung des Staates sachlich zuständig, in dem die Urkunde verwendet werden soll. Örtlich zuständig ist die Auslandsvertretung, in deren Bezirk die Urkunde beglaubigt oder — falls eine Beglaubigung nicht stattgefunden hat — aufgenommen oder ausgestellt worden ist.

- 4.11 Die Anschriften und Zuständigkeitsbereiche der ausländischen Vertretungen in der Bundesrepublik werden vom Auswärtigen Amt im Gemeinsamen Ministerialblatt laufend bekanntgegeben. Die für das Land Nordrhein-Westfalen z. Z. zuständigen Auslandsvertretungen, die zur Legalisation befugt sind, und deren Amtsbezirke sind in der Anlage zu diesem Runderlaß aufgeführt.

- 4.2 Eine **Sonderregelung** besteht für Libyen, ferner für Guatemala, die Republik China (National-China), Bulgarien, Rumänien und Ungarn, zu denen weder diplomatische noch konsularische Beziehungen bestehen, und für Jugoslawien.

4.21 **Libyen**

Die Bundesrepublik Deutschland unterhält zwar mit Libyen diplomatische Beziehungen, Libyen hat aber in der Bundesrepublik Deutschland noch keine Vertretung errichtet.

- 4.211 Urkunden, die zum Gebrauch in Libyen bestimmt sind, sind nach der Beglaubigung durch den Regierungspräsidenten über das Auswärtige Amt an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in London zu leiten, die nach der Endbeglaubigung die Legalisation durch die Vertretung Libyens in London herbeiführt.

- 4.212 Daneben besteht die Möglichkeit, die Urkunden von dem Außenministerium des Vereinigten Königreichs Libyen legalisieren zu lassen. In diesem Fall werden die Urkunden nach Beglaubigung durch den Regierungspräsidenten über das Auswärtige Amt an die Deutsche Gesandtschaft in Tripolis geleitet.

Der zuletzt genannte Weg soll jedoch nur gewählt werden, wenn die Urkunden von Tripolis aus unmittelbar an eine Empfangsstelle in Libyen weitergeleitet werden können. Ist es dagegen erforderlich, die legalisierten Urkunden zunächst nach Deutschland wieder zurückzusenden, so empfiehlt sich die Legalisation durch die Vertretung Libyens in London.

4.22 **Guatemala**

Neben dem Botschafter von Guatemala in San Salvador sind auch die Vertretungen von Guatemala in Antwerpen und Amsterdam bereit, deutsche, zur Verwendung in Guatemala bestimmte Urkunden zu legalisieren, wenn sie vom Auswärtigen Amt und von den Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in San Salvador bzw. in Antwerpen oder Amsterdam beglaubigt sind.

4.23 **Republik China (National-China)**

Die Vertretung der Republik China — National-China — in Brüssel legalisiert deutsche Urkunden nach vorheriger Beglaubigung durch das Auswärtige Amt und die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Brüssel.

- 4.24 Urkunden, die in den Ländern **Bulgarien, Rumänien und Ungarn** Verwendung finden sollen, werden nach Vorbeglaubigung durch den zuständigen Regierungspräsidenten und nach Beglaubigung durch das Auswärtige Amt, die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bern und das Eidgenössische Politische Departement in Bern durch die Vertretungen der Länder Bulgarien, Rumänien und Ungarn in Bern legalisiert. Die Weiterleitung der Urkunden nach Bern kann auf Wunsch vom Auswärtigen Amt übernommen werden.

- 4.25 Urkunden, die zur Vorlage in **Jugoslawien** bestimmt sind und im früheren Amtsbezirk der jugoslawischen Botschaft in Bonn (Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland) ausgestellt oder beglaubigt sind, werden seit dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu Jugoslawien von der Königlich-Schwedischen Botschaft in Bonn als Schutzmachtvertretung legalisiert. Urkunden, die aus den Amtsbezirken der jugoslawischen Generalkonsulate in Hamburg und München stammen, werden weiter von diesen Generalkonsulaten legalisiert.

5 Verfahren und Durchführung der Beglaubigung

5.1 Beschaffenheit der zu beglaubigenden Urkunde

Bei der Ausstellung von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind und der Legalisation bedürfen, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß genügend Platz für alle etwa erforderlichen Beglaubigungen und für die Legalisation vorhanden ist. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß das Ankleben eines weiteren Blattes an die Urkunden zur Aufnahme der Beglaubigungsvermerke von den ausländischen Vertretungen oft beanstandet wird. Es wird daher empfohlen, für solche Urkunden grundsätzlich das Format DIN A 4 zu verwenden. Ferner ist darauf zu achten, daß die Urkunden möglichst nur einseitig beschriftet werden. Ist jedoch infolge Platzmangels das Ankleben eines Blattes nicht zu vermeiden, so muß für haltbare Befestigung gesorgt und die Klebestelle gesiegelt werden. Auf dem Anhangblatt ist die dazu gehörige Urkunde zu bezeichnen (z. B. „zur-Urkunde / Bescheinigung des/der, ausgestellt am“).

5.11 Gehen **alte Urkunden** mit dem Antrag auf Beglaubigung zum Zwecke der Legalisation ein, so sind sie zuerst von den zuständigen Behörden (z. B. Standesamt) darauf zu prüfen, ob sie in der alten Fassung noch gültig und nicht durch Berichtigungen oder spätere Änderungen überholt sind. Sind solche Urkunden zwar gültig, aber unleserlich, eingerissen, beklebt oder befindet sich darauf noch ein Dienstsiegel aus der Zeit von 1933 bis 1945, so sind auch ohne Antrag nach Möglichkeit neue Ausfertigungen gebührenfrei auszustellen.

5.2 Antrag

Urkunden werden zum Zwecke der Legalisation **nur auf Antrag** beglaubigt. In dem Antrag ist anzugeben, in welchem Staat von der Urkunde demnächst Gebrauch gemacht werden soll.

5.3 Prüfung der Urkunde

Die für die Beglaubigung zuständige Behörde prüft, ob die Urkunde von einem dazu befugten Beamten unterschrieben und ob das richtige Dienstsiegel beigedrückt ist. Da die Beglaubigung und die Legalisation einer deutschen Urkunde im Ausland die Annahme der Echtheit im weitesten Sinne rechtfertigt, muß darüber hinaus auch die sachliche Richtigkeit geprüft werden. In den meisten Fällen wird jedoch die eigene Kenntnis über die Zuständigkeit und Zuverlässigkeit der Behörde, die die Urkunde ausgestellt hat, genügen. Rückfragen bei dieser Behörde oder Vorbeglaubigungen durch diese Behörde sind deshalb nur dann erforderlich, wenn Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der Urkunde bestehen.

5.4 Inhalt und Anbringung des Beglaubigungsvermerks

5.41 Wird die Urkunde als echt und inhaltlich richtig angesehen, so lauten die Vorbeglaubigung und die etwa ohne Vorbeglaubigung vorzunehmende Beglaubigung des Regierungspräsidenten etwa:

„Die Echtheit der vorstehenden (umstehenden) Unterschrift des . . . (Amtsbezeichnung, Name) . . . wird hiermit beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß der Vorgenannte zur Ausstellung dieser Urkunde berechtigt ist.

....., den

(Behördenbezeichnung)

i. V. oder i. A.

(Siegel)

(Unterschrift)

Az. oder Tgb.-Nr. (gez. Name, Amtsbezeichnung)“

5.42 Der Beglaubigungsvermerk des Regierungspräsidenten **nach** Vorbeglaubigung lautet etwa:

„Vorstehende eigenhändige Unterschrift des für die Vorbeglaubigung zuständigen — Vertreters des — Oberstadt-/Oberkreisdirektors

in wird hiermit beglaubigt.

....., den

Der Regierungspräsident

i. V. oder i. A.

(Siegel)

(Unterschrift)

Az. oder Tgb.-Nr. (gez. Name, Amtsbezeichnung)“

Im übrigen kann der Wortlaut der Beglaubigungsvermerke den Bedürfnissen des Einzelfalles angepaßt werden.

5.43 Die Beglaubigungsvermerke sind räumlich so anzubringen, daß alle etwa notwendig werdenden Beglaubigungen und die Legalisation untereinander gesetzt werden können und rechts und links ein Rand frei bleibt. Die Unterschrift muß handschriftlich vollzogen werden. Unter dem handschriftlichen Namenszug des die Beglaubigung vornehmenden Beamten ist in jedem Falle dessen Name in Maschienschrift zu wiederholen und die Amtsbezeichnung anzugeben. Bei den Datumsangaben ist der Name des Monats auszuschreiben. Es ist ferner darauf zu achten, daß der bei den Beglaubigungsvermerken anzubringende Abdruck des Dienstsiegels gut lesbar ist.

5.5 Weiterleitung der Urkunde

5.51 Nach der Beglaubigung durch den Regierungspräsidenten wird die Urkunde, sofern sie von dem Antragsteller nicht persönlich in Empfang genommen wird, an diesen durch Postnachnahme zurückgesandt. Dem Antragsteller bleibt es überlassen, sich wegen der Legalisation unmittelbar an die zuständige ausländische Vertretung zu wenden. Sofern eine Überbeglaubigung durch das Auswärtige Amt erforderlich ist, wird diese grundsätzlich vom Regierungspräsidenten veranlaßt.

5.52 Da das Beglaubigungsverfahren in der Regel eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, die Urkunde von den Antragstellern aber meist dringend benötigt wird, sind alle Anträge ohne Verzug zu erledigen und als Eilsache weiterzuleiten.

5.6 Unterschriftsproben

Die für die Legalisation zuständigen Auslandsvertretungen erkennen die mit dem Beglaubigungsvermerk versehenen Urkunden nur an, wenn ihnen zum Zwecke des Vergleichs die Unterschriftsproben und Dienstsiegelabdrucke der in Beglaubigungssachen zeichnungsbefugten Beamten vorliegen. Die Unterschriftsproben der bei den Regierungspräsidenten zur Beglaubigung von Urkunden zum Zwecke der Legalisation befugten Beamten und die Abdrucke der verwendeten Dienstsiegel sind daher — soweit noch nicht geschehen — beim Auswärtigen Amt und bei den zuständigen ausländischen Vertretungen mit Ausnahme der Vertretungen von Birma, Honduras und dem Irak, zu hinterlegen. Die Botschaft der Union von Südafrika in Köln erbittet die Unterschriftsproben nebst Dienstsiegelabdruck in zweifacher Ausfertigung. Unterschriftsproben, die für die Botschaft der UdSSR bestimmt sind, sind über das Auswärtige Amt in Bonn einzureichen.

Zuständig sind die Auslandsvertretungen, deren Amtsbezirk das ganze Land Nordrhein-Westfalen oder einen Teil des Landes Nordrhein-Westfalen umfaßt. Änderungen in der Person der zur Beglaubigung befugten Beamten sind den in Betracht kommenden Stellen unverzüglich mitzuteilen.

6 Gebühren

Für die Beglaubigung ist eine Gebühr nach Tarifstelle 14 der Verwaltungsgebührenordnung vom 14. Mai 1934 (Gesetzsamml. S. 261) zu zahlen. Die Gebühr wird für das gesamte Beglaubigungsverfahren nur einmal, und zwar vom Regierungspräsidenten erhoben.

7 Vorschriftenbereinigung

Durch diesen Runderlaß werden die Ergänzungen zu § 162 DA für die Standesbeamten und ihre Auf-

sichtsbehörden (RdErl. d. Innenministers vom 20. 8. 1958 — MBl. NW. S. 2141 —) nicht berührt.

Im übrigen werden alle auf dem Gebiet des Legalisationswesens bisher ergangenen RdErl. aufgehoben, soweit sie nicht bereits aufgehoben sind, und zwar:

1. RdErl. d. Innenministers v. 18. 10. 1948 (MBl. NW. S. 577)
betr. Deutsche Personenstandsurkunden zum Gebrauch im Ausland;
hier: Beglaubigung solcher Urkunden
2. RdErl. d. Innenministers v. 21. 12. 1948 (MBl. NW. 1949 S. 3)
betr. Deutsche Personenstandsurkunden zum Gebrauch im Ausland;
hier: Beglaubigung solcher Urkunden
3. RdErl. d. Innenministers v. 17. 5. 1949 (MBl. NW. S. 460)
betr. Deutsche Personenstandsurkunden zum Gebrauch im Ausland;
hier: Beglaubigung solcher Urkunden
4. RdErl. d. Innenministers v. 19. 8. 1949 (n. v.) — Abt. I 18—0 —
betr. Beglaubigung von Personenstandsurkunden zum Gebrauch im Ausland
5. Abschn. I Nr. 1 d. RdErl. d. Innenministers v. 9. 10. 1952 (MBl. NW. S. 1355)
betr. Erster Erlaß zur Durchführung der Verwaltungsreform im Lande Nordrhein-Westfalen
6. RdErl. d. Innenministers v. 10. 11. 1952 (n. v.) I—14.83 zu Nr. 1334/52
betr. Beglaubigung von Urkunden zur Verwendung im Ausland und zur Vorlage bei ausländischen Konsulaten
7. RdErl. d. Innenministers v. 11. 12. 1952 (n. v.) I—14.83 Nr. 1878/52
betr. Beglaubigung von Personenstandsurkunden zur Vorlage in Bulgarien
8. RdErl. d. Innenministers v. 10. 1. 1953 (n. v.) I—14.83 Nr. 39/53
betr. Beglaubigung von Personenstandsurkunden zur Vorlage in Guatemala
9. RdErl. d. Innenministers v. 9. 6. 1953 (n. v.) I—14.83 zu 1723/51
betr. Vorlage von Unterschriftsproben der in Beglaubigungssachen zeichnungsfähigen Beamten
10. RdErl. d. Innenministers v. 23. 6. 1953 (n. v.) I—14.83 Nr. 625/53
betr. Legalisierung deutscher Urkunden, die in der Türkei vorzulegen sind
11. RdErl. d. Innenministers v. 29. 8. 1953 (n. v.) I—14.83 zu 1244/51
betr. Legalisierung deutscher Urkunden zur Vorlage in Finnland
12. RdErl. d. Innenministers v. 12. 9. 1953 (MBl. NW. S. 1556)
betr. Beglaubigung von Personenstandsurkunden
13. RdErl. d. Innenministers v. 25. 11. 1953 (n. v.) I—14.83 Nr. 1317/53
betr. Beglaubigung von Urkunden, die im Ausland gebraucht werden
14. RdErl. d. Innenministers v. 25. 11. 1953 (n. v.) I—14.83 — Nr. 1321/53
betr. Legalisation deutscher Urkunden, die im Irak Verwendung finden sollen
15. RdErl. d. Innenministers v. 12. 2. 1954 (n. v.) I—14.83 — Nr. 110/54
betr. Legalisation deutscher Urkunden, die in Mexiko vorgelegt werden sollen
16. RdErl. d. Innenministers v. 1. 6. 1954 (n. v.) I—14.83 — Nr. 530/54
betr. Legalisation deutscher Urkunden, die im Libanon vorzulegen sind
17. RdErl. d. Innenministers v. 21. 7. 1954 (n. v.) I 14.83 — Nr. 549/54
betr. Beglaubigung von Personenstandsurkunden für den Gebrauch in Italien
18. RdErl. d. Innenministers v. 12. 10. 1954 (n. v.) I 14.83 — Nr. 956/54
betr. Legalisation von Urkunden, die in Uruguay Verwendung finden sollen
19. RdErl. d. Innenministers v. 22. 10. 1954 (n. v.) I 14.83 — Nr. 1000/54
betr. Legalisation deutscher Urkunden, die in Australien vorgelegt werden sollen
20. RdErl. d. Innenministers v. 30. 11. 1954 (n. v.) I 14.83 — Nr. 956/54
betr. Legalisation deutscher Urkunden, die auf den Philippinen vorzulegen sind
21. RdErl. d. Innenministers v. 25. 1. 1955 (n. v.) I 14.83 — Nr. 1000/54
betr. Legalisation von deutschen Urkunden zur Vorlage in Australien
22. RdErl. d. Innenministers v. 25. 2. 1955 (n. v.) I 14.83 — Nr. 1321/53
betr. Legalisation deutscher zur Verwendung in Israel bestimmter Urkunden
23. RdErl. d. Innenministers v. 28. 3. 1955 (n. v.) I 14.83 — Nr. 112/55
betr. Legalisation deutscher zur Vorlage in Syrien bestimmter Urkunden
24. RdErl. d. Innenministers v. 8. 6. 1955 (n. v.) I B 1/14—83 Nr. 112/55
betr. Legalisation von deutschen zur Vorlage in Mexiko bestimmten Urkunden
25. RdErl. d. Innenministers v. 6. 8. 1955 (n. v.) I B 3/14—83 Nr. 51/55
betr. Legalisation von deutschen zur Vorlage in El Salvador bestimmten Urkunden
26. RdErl. d. Innenministers v. 12. 8. 1955 (n. v.) I B 3/14.83 — 91/55
betr. Legalisation von deutschen Urkunden, die in Panama vorgelegt werden sollen
27. RdErl. d. Innenministers v. 24. 8. 1955 (n. v.) I 14.83 Nr. 113/55
betr. Hinterlegung von Unterschriftsproben der in Beglaubigungssachen zeichnungsfähigen Beamten bei den konsularischen Vertretungen von Peru
28. RdErl. d. Innenministers v. 11. 10. 1955 (n. v.) I 14.83 Nr. 151/55
betr. Legalisation deutscher Urkunden für Panama
29. RdErl. d. Innenministers v. 25. 11. 1955 (n. v.) I 14.83.10—195/55
betr. Legalisation von deutschen Urkunden zum Gebrauch in Äthiopien
30. RdErl. d. Innenministers v. 2. 2. 1956 (n. v.) I 14.83.10—276/56
betr. Legalisierung von Urkunden
31. RdErl. d. Innenministers v. 5. 4. 1956 (n. v.) I B 3/14.83.10—343/56
betr. Legalisation von deutschen Urkunden zum Gebrauch in der UdSSR
32. RdErl. d. Innenministers v. 9. 8. 1956 (n. v.) I B 3/14.83.10—533
betr. Legalisation von deutschen Urkunden zum Gebrauch in Kolumbien
33. RdErl. d. Innenministers v. 30. 8. 1956 (n. v.) I B 3/14.83.10—564
betr. Legalisierung von deutschen Urkunden in Jordanien

34. RdErl. d. Innenministers v. 12. 2. 1957 (n. v.)
I B 3/14.83.10—828/II
betr. Legalisation deutscher Urkunden zum Gebrauch im Sudan
35. RdErl. d. Innenministers v. 12. 3. 1957 (n. v.)
I B 3/14.83.10—867
betr. Legalisation deutscher Urkunden zum Gebrauch in Indien
36. RdErl. d. Innenministers v. 14. 3. 1957 (n. v.)
I C 2/17—21.163
betr. Legalisation von deutschen Urkunden zur Verwendung in Saudi-Arabien
37. RdErl. d. Innenministers v. 12. 7. 1957 (n. v.)
I C 2/17—21.163
betr. Legalisation deutscher Urkunden, die im Irak Verwendung finden
38. RdErl. d. Innenministers v. 11. 4. 1957 (n. v.)
I C 2/17—21.163
betr. Beglaubigung inländischer Urkunden zur Verwendung im Ausland
39. RdErl. d. Innenministers v. 14. 8. 1957 (n. v.)
I C 2/17—21.163
betr. Legalisation von Urkunden, die zur Verwendung in Irland bestimmt sind
40. RdErl. d. Innenministers v. 4. 12. 1957 (n. v.)
I C 2/17—21.163
betr. Legalisierung von Urkunden, die bei national-chinesischen Behörden vorgelegt werden sollen
41. RdErl. d. Innenministers v. 5. 2. 1958 (n. v.)
I C 2/17—21.163
betr. Legalisierung von deutschen Urkunden, die zum Gebrauch in der Südafrikanischen Union bestimmt sind
42. RdErl. d. Innenministers v. 5. 2. 1958 (n. v.)
I C 2/17—21.163
betr. Regelung der mit dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu Jugoslawien entstandenen Fragen;
hier: Legalisation von Urkunden
43. RdErl. d. Innenministers v. 18. 3. 1958 (n. v.)
I C 2/17—21.163
betr. Legalisierung deutscher Urkunden, die in der Südafrikanischen Union gebraucht werden
44. RdErl. d. Innenministers v. 18. 6. 1958 (n. v.)
I B 1/17—21.163
betr. Regelung der mit dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu Jugoslawien entstandenen Fragen;
hier: Legalisation von Urkunden
45. RdErl. d. Innenministers vom 9. 6. 1959 (MBI. NW. S. 1527)
betr. Legalisation von Urkunden;
hier: Deutsch-Dänisches Beglaubigungsabkommen
46. RdErl. d. Innenministers vom 10. 6. 1959 (MBI. NW. S. 1495)
betr. Legalisation von deutschen Urkunden, die zur Vorlage in der Vereinigten Arabischen Republik bestimmt sind.

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden und Gemeindeverbände,
sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften sowie Anstalten des öffentlichen Rechts.

Anlage

Verzeichnis der ausländischen konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland, deren Amtsbezirk (A) sich auf das Land Nordrhein-Westfalen erstreckt *)

Agypten:	s. Vereinigte Arabische Republik
Äthiopien:	Konsularabteilung der Kaiserlich Äthiopischen Botschaft, Bonn, Kaiser-Karl-Ring 15
Afghanistan:	Konsularabteilung der Königlich Afghanischen Botschaft, Bonn-Venusberg, Kiefernweg 15
Argentinien:	Konsulat von Argentinien, Düsseldorf, Alleestraße 33
Australien:	Konsularabteilung der Australischen Botschaft, Bonn, Zitellmannstraße 14
Belgien:	Kgl. Generalkonsulat von Belgien, Düsseldorf, Cecilienallee 40 Kgl. Konsulat von Belgien, Essen, Frauberta-Krupp-Straße 4 A.: Landkreise und kreisfreie Städte Rees, Dinslaken, Duisburg, Oberhausen, Mülheim, Essen, Wanne-Eickel, Wattenscheid, Bochum, Herne, Witten, Castrop-Rauxel, Dortmund, Lünen, Unna und Hamm Kgl. Konsulat von Belgien, Gelsenkirchen-Rothhausen, Steeler Straße 34 A.: Reg.-Bez. Münster Kgl. Konsulat von Belgien, Köln, Cäcilienstraße 46, „Belgisches Haus“ A.: Reg.-Bez. Köln und Aachen Kgl. Konsulat von Belgien, Solingen-Ohligs, Kelderstraße 2 A.: Kreisfreie Städte Solingen, Remscheid und Wuppertal
Bolivien:	Generalkonsulat von Bolivien, Hamburg 20, Heilwigstraße 125 Konsulat von Bolivien, Düsseldorf, Königsallee 53 A.: Reg.-Bez. Düsseldorf, Münster und Detmold
Brasilien:	Konsularabteilung der Brasilianischen Botschaft, Bonn, Joachimstraße 15 A.: Stadt Bonn Konsulat von Brasilien, Düsseldorf, Kaiserswerther Straße 164 II Konsulat von Brasilien, Köln, Unter Sachsenhausen 4 A.: Stadtkreis Köln
Birma:	Konsularabteilung der Gesandtschaft der Union von Birma, Bonn, Am Hofgarten 1—2
Ceylon:	Konsularabteilung der Botschaft von Ceylon, Bad Godesberg, Mittelstraße 39
Chile:	Konsularabteilung der Botschaft von Chile, Bad Godesberg, Kölner Straße 91
Costa Rica:	Generalkonsulat von Costa Rica, Hamburg 20, Goernestraße 31 Konsulat von Costa Rica, Bonn, Kaiserstraße 33/37 A.: Landesgebiet, mit Ausnahme der kreisfreien Städte Düsseldorf und Köln, der Landkreise Düsseldorf-Mettmann, Köln und Bergheim/Erft

*) In der Aufstellung ist der Amtsbezirk dann nicht aufgeführt, wenn er das gesamte Landesgebiet umfaßt.

	Konsulat von Costa Rica, Köln, Gereonshof 8 A.: Stadt Köln und die Landkreise Köln und Bergheim/Erft	Island:	Isländisches Konsulat, Düsseldorf, Grafenberger Allee 325
Dänemark:	Konsularabteilung der Kgl. Dänischen Botschaft, Bonn a. Rh., Poppelsdorfer Allee 45 Kgl. Dänisches Konsulat, Köln, Hohen- zollernring 85—87 III	Israel:	Konsularabteilung der Israel-Mission, Köln-Ehrenfeld, Subbelratherstraße 15
Dominikanische Republik:	Generalkonsulat der Dominikanischen Republik, Hamburg 20, Heilwigstr. 125 Konsularabteilung der Botschaft der Do- minikanischen Republik, Bonn, Poppels- dorfer Allee 43 A.: Reg.-Bez. Köln	Italien:	Italienisches Konsulat, Köln-Lindenthal, Universitätsstraße 81
Ecuador:	Generalkonsulat von Ecuador, Ham- burg 13, Hallerstraße 76 Konsulat von Ecuador, Köln-Bayenthal, Oberländer Ufer 122 Büro: Köln-Mülheim, Deutz-Mülheimer Straße 173 A.: Reg.-Bez. Köln und Aachen	Japan:	Konsularabteilung der Japanischen Bot- schaft, Bonn, Wörthstraße 19
El Salvador:	Generalkonsulat von El Salvador, Hamburg 13, Oderfelderstraße 42	Jemen:	Konsularabteilung der Kgl. Jemenitischen Gesandtschaft, Bad Godesberg, Bismarckstraße 4
Finnland:	Konsularabteilung der Handelsvertretung der Republik Finnland, Köln a. Rh., Gereonstraße 18—32, Gereonshaus	Jordanien:	Konsularabteilung der Kgl. Botschaft von Jordanien, Bonn, Am Hofgarten 1—2
Frankreich:	Konsularabteilung der Französischen Bot- schaft, Bad Godesberg, Rheinaustraße A.: Stadt Bonn und Landkreis Bonn, Euskirchen und Siegburgkreis Französisches Generalkonsulat, Düsseldorf, Cecilienallee 10 A.: Landesgebiet, außer Stadt Bonn und Landkreise Bonn, Euskirchen und Siegburgkreis	Jugoslawien:	Konsularabteilung der Kgl. Schwedischen Botschaft, Abteilung für die Wahrneh- mung der jugoslawischen Interessen, Mehlem bei Bonn, Schloßstraße 1
Ghana:	Konsularabteilung der Botschaft von Ghana, Bad Godesberg, Hotel Dreesen	Kanada:	Konsularabteilung der Kanadischen Bot- schaft, Bonn, Zitelfmannstraße 22
Griechenland:	Kgl. Griechisches Konsulat, Bielefeld, Schillerplatz 3 A.: Reg.-Bez. Detmold Kgl. Griechisches Konsulat, Dortmund, Toellnerstraße 9—11 A.: Reg.-Bez. Arnsberg Kgl. Griechisches Konsulat, Düsseldorf, Fürstenwall 97/99 A.: Reg.-Bez. Düsseldorf, Aachen und Münster Kgl. Griechisches Konsulat, Köln, Obermarspforten 7—11 A.: Reg.-Bez. Köln	Kolumbien:	Konsularabteilung der Botschaft von Kolumbien, Köln, Am Hof 34—36 A.: Reg.-Bez. Köln und Aachen Generalkonsulat von Kolumbien, Hamburg 36, Hermannstraße 14 A.: Landesgebiet, ausgenommen die Reg.-Bez. Köln und Aachen
Großbritannien und Nordirland:	Britisches Generalkonsulat, Düsseldorf, Cecilienallee 16	Korea (Republik):	Konsularabteilung der Botschaft der Repu- blik Korea, Bonn, Koblenzer Straße 124
Haiti:	Generalkonsulat von Haiti, Hamburg 13, Harvestehuder Weg 55	Kuba:	Generalkonsulat von Kuba, Hamburg 36, Poststraße 25 I
Honduras:	Generalkonsulat von Honduras, Hamburg 21, Adolfstraße 39	Libanon:	Konsularabteilung der Botschaft von Libanon, Bonn, Meckenheimer Allee 155 Konsulat von Libanon, Düsseldorf, Corneliusstraße 109 A.: Reg.-Bez. Düsseldorf und Aachen
Indien:	Konsularabteilung der Indischen Botschaft, Bonn, Koblenzer Straße 262	Liberia:	Generalkonsulat von Liberia, Hamburg 1, An der Alster 15
Indonesien:	Konsularabteilung der Botschaft der Repu- blik Indonesien, Bonn, Drachenfelsstr. 2	Luxemburg:	Konsularabteilung der Großherzoglichen Botschaft von Luxemburg, Bonn, Scharnhorststraße 7 Großherzogliches Konsulat von Luxem- burg, Köln, Sedanstraße 4 A.: Landesgebiet, mit Ausnahme der Reg.-Bez. Aachen und Düsseldorf Großherzogliches Konsulat von Luxem- burg, Aachen, Friedrich-Wilhelm- Platz 7/8 A.: Reg.-Bez. Aachen und Düsseldorf
Irak:	Konsularabteilung der Irakischen Bot- schaft, Bonn, Argelanderstraße 4	Malaiischer Bund:	Konsulat des Malaiischen Bundes, Ham- burg 1, Ballindamm 1
Iran:	Konsularabteilung der Kaiserlich Iranischen Botschaft, Köln-Marienburg, Parkstraße 5	Marokko:	Konsularabteilung der Botschaft des Königreiches Marokko, Bad Godesberg, Mittelstraße 35 Konsulat des Königreiches Marokko, Düsseldorf, Faunastraße 39 I
Irland:	Konsularabteilung der Gesandtschaft von Irland, Bonn, Kaiser-Karl-Ring 15	Mexiko:	Generalkonsulat von Mexiko, Hamburg 13, Frauenthal 19 Konsulat von Mexiko, Düsseldorf, Breite Straße 10 A.: Landesgebiet, mit Ausnahme des Stadt- und des Landkreises Bonn und des Reg.-Bez. Aachen Konsulat von Mexiko, Bonn, Am Hof- garten 7 A.: Kreisfreie Stadt und Landkreis Bonn, Reg.-Bez. Aachen

Monaco:	Konsulat von Monaco, Köln-Braunsfeld, Vincenz-Statz-Straße 22	Panama:	Generalkonsulat von Panama, Hamburg 36, Gänsemarkt 21—23
Nicaragua:	Generalkonsulat von Nicaragua, Hamburg 36, Fontenay 1 a		Konsulat von Panama, Köln, Gereonstrasse 17—23
Niederlande:	Konsularabteilung der Kgl. Niederländischen Botschaft, Bonn, Koblenzer Str. 96 A.: Stadt und Landkreis Bonn		A.: Reg.-Bez. Köln, Aachen und Arnsberg
	Kgl. Generalkonsulat der Niederlande, Düsseldorf, Grünstraße 8 A.: Reg.-Bez. Düsseldorf, mit Ausnahme der Landkreise Geldern, Kempen-Krefeld (soweit begrenzt durch den Landkreis Geldern, die Niers, die kreisfreien Städte Viersen und Mönchengladbach sowie den Landkreis Erkelenz), Kleve, Moers (soweit begrenzt durch den Rhein, die Landkreise Kleve und Geldern und die Bahnlinie von Geldern nach Wesel) und Rees; Reg.-Bez. Arnsberg, Detmold und Münster (mit Ausnahme der Landkreise Ahaus, Bocholt und Borken)		Konsulat von Panama, Düsseldorf, Hebbelstraße 20 A.: Reg.-Bez. Düsseldorf, Münster und Detmold
	Kgl. Konsulat der Niederlande, Duisburg-Ruhrort, Richard-Hintorff-Platz 1 (Südlicher Rheinbrückenturm) A.: Landkreise und kreisfreie Städte Duisburg (-Hamborn), Oberhausen, Dinslaken und Moers, mit Ausnahme des Gebietes, das durch den Rhein, die Landkreise Kleve und Geldern und die Eisenbahnlinie von Geldern nach Wesel abgegrenzt ist	Paraguay:	Generalkonsulat von Paraguay, Hamburg 13, Jungfrauenthal 24 I
	Kgl. Konsulat der Niederlande, Essen, Kettwiger Straße 35, Baedekerhaus A.: Landkreise und kreisfreie Städte Essen, Mülheim/Ruhr, Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Recklinghausen, Bochum, Herne, Wanne-Eickel, Wattenscheid und Witten	Peru:	Generalkonsulat von Peru, Hamburg 20, Heilwigstraße 52
	Kgl. Konsulat der Niederlande, Kleve, Emmericher Straße 30 A.: Landkreise und kreisfreie Städte Kleve, Geldern, Kempen-Krefeld (soweit begrenzt durch den Landkreis Geldern, die Niers, die kreisfreien Städte Viersen und Mönchengladbach und den Landkreis Erkelenz), Moers (soweit begrenzt durch den Rhein, die Landkreise Kleve und Geldern und die Eisenbahnlinie von Geldern nach Wesel) und Rees; die Landkreise Ahaus, Bocholt und Borken, Reg.-Bez. Aachen		Konsulat von Peru, Düsseldorf, Weizenmühlenstraße 21—36 A.: Reg.-Bez. Düsseldorf, mit Ausnahme der kreisfreien Städte Duisburg, Essen, Mülheim-Ruhr, Oberhausen, der Landkreise Dinslaken und Rees, der Stadtbezirke Rheinhausen und Homberg und des Amtes Rumeln
	Kgl. Konsulat der Niederlande, Köln, Hohenzollernring 2—10 A.: Reg.-Bez. Köln, mit Ausnahme der Stadt und des Landkreises Bonn		Konsulat von Peru, Duisburg, Mülheimer Straße 54 A.: Reg.-Bez. Münster, Stadt Duisburg, Landkreise Dinslaken und Rees, die Stadtbezirke Rheinhausen und Homberg und das Amt Rumeln
	Kgl. Konsulat der Niederlande, Münster i. W., Engelstraße 11—13 (Allianz-Haus) A.: Stadt Münster, Landkreise Beckum, Coesfeld, Lüdinghausen, Münster i. W., Steinfurt, Tecklenburg und Warendorf		Konsulat von Peru, Essen, Huyssenallee 24—30 A.: Reg.-Bez. Arnsberg und Detmold sowie die kreisfreien Städte Essen, Mülheim-Ruhr und Oberhausen
Norwegen:	Konsularabteilung der Kgl. Norwegischen Botschaft, Bonn, Drachenfelsstraße 8 A.: Stadt Bonn und Bad Godesberg	Philippinen:	Generalkonsulat von Peru, Köln-Ehrenfeld, Marienstraße 9—11 A.: Reg.-Bez. Köln und Aachen
	Kgl. Norwegisches Generalkonsulat, Hamburg 36, Neuer Jungfernstieg 7/8 A.: Landesgebiet mit Ausnahme der Städte Bonn und Bad Godesberg		Konsularabteilung der Philippinischen Botschaft, Bonn, Gerhard-von-Are-Straße 1
Osterreich:	Osterreichisches Generalkonsulat, Düsseldorf, Cecilienallee 43 a	Portugal:	Konsulat von Portugal, Düsseldorf-Gerresheim, Heyestraße 99 A.: Reg.-Bez. Düsseldorf, mit Ausnahme der kreisfreien Städte Neuß, Rheydt, Mönchengladbach und des Landkreises Grevenbroich; Reg.-Bez. Münster, Detmold und Arnsberg
Pakistan:	Konsularabteilung der Botschaft von Pakistan, Bad Godesberg, Rheinallee 24		Konsulat von Portugal, Köln-Ehrenfeld, Marienstraße 28—30 A.: Reg.-Bez. Köln und Aachen
			Vizekonsulat von Portugal, Neuß, Jülicher Straße 44 A.: Kreisfreie Städte Neuß, Rheydt, Mönchengladbach, Landkreis Grevenbroich
			Konsulat von Portugal, Bremen, Schleifmühle 29
		Saudi-Arabien:	Konsularabteilung der Kgl. Saudi-Arabischen Botschaft, Bad Godesberg, Rheinallee 27
		Schweden:	Konsularabteilung der Kgl. Schwedischen Botschaft, Bonn, Koblenzer Straße 91
			Kgl. Schwedisches Konsulat, Düsseldorf, Jägerhofstraße 20 A.: Reg.-Bez. Düsseldorf, Münster und Detmold
			Kgl. Schwedisches Konsulat, Köln, Hildeboldplatz 20 A.: Reg.-Bez. Köln, Aachen, Arnsberg
			Kgl. Schwedisches Vizekonsulat, Essen, Schinkelstraße 30—32 A.: Stadt Essen

Schweiz/ Liechtenstein:	Konsularabteilung der Schweizerischen Botschaft, Köln-Bayenthal, Bayenthal- gürtel 15 A.: Reg.-Bez. Aachen, Köln Schweizerisches Konsulat, Düsseldorf- Oberkassel, Leostraße 69 A.: Landesgebiet, ausgenommen Reg.- Bez. Aachen und Köln
Spanien:	Konsulat von Spanien, Bremen, Schwachhauser Ring 124 A.: Reg.-Bez. Münster und Detmold Konsulat von Spanien, Düsseldorf, Kaiserswerther Straße 162 A.: Reg.-Bez. Düsseldorf, Aachen, Köln und Arnsberg Spanisches Vizekonsulat, Köln, Unter Sachsenhausen 4 A.: Reg.-Bez. Köln
Sudan:	Konsularabteilung der Gesandtschaft von Sudan, Bonn, Coburger Straße 11
Südafrikanische Union:	Konsularabteilung der Botschaft der Union von Südafrika, Köln, Machabäer- straße 75/77 Generalkonsulat der Union von Südafrika, Hamburg 36, Gerhofstraße 40 III
Syrien:	siehe Vereinigte Arabische Republik
Thailand:	Kgl. Thail. Generalkonsulat, Hamburg 1, Mönckebergstraße 8
Türkei:	Türkisches Generalkonsulat, Düsseldorf, Friedrichstraße 26 Türkisches Generalkonsulat, Köln, Kaiser-Wilhelm-Ring 14—16
Tunesien:	Konsularabteilung der Botschaft von Tunesien, Bad Godesberg, Kölner Straße 103
Union der Sozialistischen Sowjetrepu- blik (UdSSR):	Konsularabteilung der Botschaft der UdSSR, Rolandswerth bei Bonn
Uruguay:	Konsularabteilung der Botschaft von Uruguay, Bonn, Argelderstraße 59 A.: Reg.-Bez. Köln Konsulat von Uruguay, Düsseldorf- Kalkum, An der alten Mühle 7 A.: Landesgebiet, mit Ausnahme des Reg.-Bez. Köln
Venezuela:	Konsulat von Venezuela, Düsseldorf
Vereinigte Arabische Republik:	Generalkonsulat der Vereinigten Arabi- schen Republik, Frankfurt/Main, Schaumainkai 43
Vereinigte Staaten von Amerika:	Konsularabteilung der Botschaft der Ver- einigten Staaten von Amerika, Bad Go- desberg, Mehlemer Aue A.: Stadt und Landkreis Bonn Generalkonsulat der Vereinigten Staaten von Amerika, Düsseldorf, Cecilienallee 5
Vietnam (Republik):	Konsularabteilung der Gesandtschaft der Republik Vietnam, Bonn, Kaiser- Fried- rich-Straße 8

— MBl. NW. 1960 S. 5.

2106

**Verhalten gegenüber exterritorialen und anderen
bevorrechtigten Personen**RdErl. d. Innenministers v. 18. 12. 1959 —
I C 3 / 13—41.62Der RdErl. v. 10. 8. 1958 (MBl. NW. S. 2085) nebst An-
lagen a und b wird mit Stand vom 31. Juli 1959 wie folgt
geändert und ergänzt:

- I. Abschnitt V letzter Satz des RdErl. ist zu streichen.
II. Anlage a des RdErl. wird wie folgt geändert und er-
gänzt:

Unter Ziff. 9 wird hinter Buchst. i) eingefügt:

„j) Weltpostverein (WPU)

k) Internationale Finanz-Corporation.“

Ziff. 12 erhält folgende Fassung:

„12. NATO

Übereinkommen über den Status der Nordatlantik-
vertrags-Organisation, der nationalen Vertreter
und des internationalen Personals v. 20. Septem-
ber 1951 i. Verb. mit der Verordnung über die
Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an
die Nordatlantikvertrags-Organisation, die natio-
nalen Vertreter, das internationale Personal und
die für die Organisation tätigen Sachverständigen
v. 30. Mai 1958 (BGBl. II S. 117), beide in Kraft
getreten am 25. Juli 1958 (vgl. Bekanntmachung
v. 12. August 1958, BGBl. II S. 350).

Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlan-
tikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen
v. 19. Juni 1951 und Protokoll über den Status der
auf Grund des Nordatlantikvertrages aufgestellten
internationalen Stäbe v. 28. August 1952.

Diese beiden Abkommen sind für die Bundesrepu-
blik bisher nicht in Kraft getreten; mit ihrem
Inkrafttreten kann jedoch im Laufe des Jahres
1960 gerechnet werden.“

In Ziff. 13 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:
„... ; mit dem Inkrafttreten kann jedoch im Laufe
des Jahres 1960 gerechnet werden.“

Ziff. 15 erhält folgende Fassung:

„15. Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutsch-
land und der Italienischen Republik über Kriegs-
gräber v. 22. Dezember 1955 (BGBl. 1957 II S. 1277);
in Kraft getreten am 16. Januar 1958 (vgl. Be-
kanntmachung v. 5. 2. 1958, BGBl. II S. 92).“

Ziff. 16 erhält folgende Fassung:

„16. Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutsch-
land und der Französischen Republik vom 23. Ok-
tober 1954 über die Regelung gewisser Probleme,
die sich aus der Deportation aus Frankreich erge-
ben; in Kraft seit dem 22. Juli 1955 (vgl. Bekannt-
machung vom 2. 4. 1957 nebst Text des Abkom-
mens — Bundesanzeiger 1957 Nr. 105 —).“

Als neue Ziff. 18 wird eingefügt:

„18. Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des
Zollwesens

Gesetz über internationale Vereinbarungen auf
dem Gebiet des Zollwesens v. 17. Dezember 1951
— Abkommen über die Gründung eines Rates für
die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zoll-
wesens mit Anlage über die Rechtsstellung, Vor-
rechte und Immunitäten des Rates — BGBl. II
1952 S. 1 und 19 ff.).“

Die bisherige Ziff. 18 wird Ziff. 19.

III. Anlage b des RdErl. wird wie folgt geändert:

In Abschnitt A ist zu streichen:

„Deklaration, betreffend die Ausdehnung der zwischen
Preußen und den Niederlanden am 16. Juni 1856 abge-
schlossenen Konsular-Konvention auf die Konsuln des
Deutschen Reiches in den niederländischen Kolonien,
v. 11. Januar 1872 (RGBl. S. 67) i. Verb. mit der Übe-
ereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden we-
gen der Zulassung preußischer Konsuln in den nieder-
ländischen Kolonien vom 16. Juni 1856 (Preußische
Gesetz-Sammlung S. 710, auch Abdruck im RGBl. 1872
S. 68).“

Wiederanwendung gemäß Bekanntmachung vom 29. Februar 1952 (BGBl. II S. 435)."

In Abschnitt B ist zu streichen:

„Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaat Ecuador v. 28. März 1887 (RGBl. 1888 S. 136), nach wie vor in Kraft, da nach Auffassung beider Regierungen zwischen Deutschland und Ecuador kein Kriegszustand geherrscht hat. Art. II.“

In Abschnitt C ist am Schluß einzufügen:

„Konsularvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken v. 25. April 1958 (BGBl. 1959 II S. 232) und das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der UdSSR über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt v. 25. April 1959 (BGBl. 1959 II S. 221), beide in Kraft seit dem 24. April 1959 (BGBl. 1959 II S. 469).“

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörde,
Polizeibehörden,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1960 S. 20.

2422

a) Umeinweisung von Zuwanderern und Aussiedlern innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen

b) Aufnahmequote für die kreisfreien Städte und Landkreise;

hier: Monatliche Abrechnung

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 12. 1959 —
V A 4 — 9921
V A 1 — 9931

I.

Nach den Bestimmungen der Bezugserlasse werden die Umeinweisungen von Zuwanderern und Aussiedlern zwischen den Regierungsbezirken bisher von mir veranlaßt. Über Anträge auf Umeinweisung innerhalb eines Regierungsbezirks entscheidet der jeweils zuständige Regierungspräsident.

Die Regierungspräsidenten werden mit Wirkung vom 1. 1. 1960 ermächtigt, alle Umeinweisungen innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen durchzuführen. Über die Anträge entscheiden die für die neuen Aufnahmegemeinden zuständigen Regierungspräsidenten. Bei den Entscheidungen sind die mit dem Bezugserlaß zu a) unter a bis d bekanntgegebenen Grundsätze zu beachten. Außerdem sind in jedem Falle die Einverständniserklärungen der abgebenden Gemeinden einzuholen. Über die angeordnete Umeinweisung sind die Antragsteller und die beteiligten Einweisungslager zu unterrichten. Für die Regierungsbezirke: Aachen - Düsseldorf - Köln ist das Hauptdurchgangslager Wesel/Ndrh. und für die Regierungsbezirke: Arnsberg - Detmold - Münster das Hauptdurchgangslager Massen b. Unna zuständig. In den Fällen, in denen bei einer Umeinweisung zwei Einweisungslager beteiligt sind, müssen beide Lager entsprechend benachrichtigt werden. Verantwortlich für die Benachrichtigung der Einweisungslager ist der für die neue Aufnahmegemeinde zuständige Regierungspräsident.

Um einen einheitlichen Verfahrensweg sicherzustellen, bitte ich, bei der Anforderung von Unterlagen bzw. zur Durchführung der Umeinweisung die als Muster beigelegten Vordrucke (Anlage 1 und 2) zu verwenden.

II.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die bisher für die Quotenabrechnung geltenden Anweisungen aufgehoben. Ab sofort hat nachstehende Regelung Gültigkeit:

A) Die Regierungspräsidenten teilen mir den Quotenstand der einzelnen Aufnahmekreise vom letzten Tag des Monats bis zum 15. des folgenden Monats mit. Der

Einfachheit halber bitte ich nachstehendes Muster zu verwenden.

Kreis/ Stadt	Letzter Sollstand (letzter Tag des Monats)	Zugang Abgang in der Berichts- zeit v. 1.—30.	neuer Sollstand
-----------------	--	---	--------------------

Alle sich durch Einweisungen oder Umeinweisungen ergebenden Veränderungen sind mit dem zuständigen Einweisungslager sofort nach Eingang der einzelnen Transportlisten abzustimmen. Soweit Umeinweisungen innerhalb des Bezirks vorgenommen worden sind, ist die namentliche Meldung dem jeweils zuständigen Einweisungslager zuzuleiten. Auftretende Differenzen sind sofort mit dem zuständigen Lager klarzustellen.

B) Die Einweisungslager berichten mir gleichfalls bis zum 10. jeden Monats, daß die Quoten der Aufnahmekreise mit den Regierungspräsidenten nach dem Stand vom letzten Tag der vorherigen Monate abgestimmt wurden. Des weiteren sind mir wie bisher zahlenmäßig die einzelnen Transporte, die in die Aufnahmekreise geleitet wurden, mitzuteilen. Hierfür bitte ich nachstehendes Muster zu verwenden:

Berichts- monat	Kreis/Stadt	Anzahl der Pers.	Neuer Sollstand
--------------------	-------------	---------------------	--------------------

Die Zahl der eingewiesenen beurlaubten Personen ist in der Spalte „Anzahl der Personen“ in Klammern einzusetzen, muß aber in der Gesamtzahl enthalten sein.

Die namentlichen Aufstellungen und Transportlisten sind mir nicht mehr vorzulegen.

Bezug: a) RdErl. v. 18. 2. 1954 — V B 3 — 3034 — 11680/53 (n. v.)

b) RdErl. v. 23. 1. 1958 — V C 2 — 9922 — 0/138 (n. v.)

An die Regierungspräsidenten,
Hauptdurchgangslager für Flüchtlinge
Massen b. Unna,
Wesel/Ndrh.;

nachrichtlich:

An die Landschaftsverbände.

Anlage 1

Der Regierungspräsident

Az.:, den,
Herrn/Frau

Betr.: Umeinweisung aus der

Gemeinde Kreis

in die

Gemeinde Kreis

Bezug: Ihr Schreiben vom

Sehr geehrte(r) Herr/Frau

Auf Grund Ihres Antrages bin ich bereit, die Umeinweisung in die Gemeinde Kreis zu veranlassen, wenn mir folgende Unterlagen vorgelegt werden:

1. Einen Nachweis über einen Arbeitsplatz oder eine Existenz als selbständiger Erwerbstätiger in der Gemeinde Kreis
2. Eine Bescheinigung der Gemeindeverwaltung in, daß diese der Rückgängigmachung Ihrer Einweisung im Austausch mit der entsprechenden Anzahl anderer Personen zustimmt.
3. Eine Bescheinigung der Gemeindeverwaltung, daß diese bereit ist, Sie nach erfolgter Rückgängigmachung der ersten Einweisung sofort aufzunehmen.
4. Die Einweisungsscheine Ihres zuständigen Haupt/Durchgangslagers für alle zur Umeinweisung kommenden Personen.

Die zu 3. genannte Bescheinigung ist erforderlich, da Sie auf Grund der erfolgten Einweisung nach in einem Lager des Landes Nordrhein-Westfalen nicht mehr aufgenommen werden können.

Nach Eingang der erbetenen Unterlagen erhalten Sie über das von mir Veranlaßte weitere Mitteilung.

Im Auftrage:

Anlage 2

Der Regierungspräsident

Az.:, den

Herrn/Frau

Betr.: Ihre Umeinweisung aus der
Gemeinde Kreis
in die
Gemeinde Kreis

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.:

Sehr geehrte(r) Herr/Frau

Auf Grund Ihres Antrages und der mir vorgelegten Unterlagen, habe ich das Hauptdurchgangslager für Flüchtlinge in angewiesen, Ihre am durchgeführte Einweisung in die Gemeinde Kreis im Austausch mit der entsprechenden Anzahl anderer Personen rückgängig zu machen.

Die neuen Einweisungsscheine werden Sie in Kürze durch das für die Neueinweisung nach zuständige Einweisungslager erhalten.

An das
Hauptdurchgangslager
für Flüchtlinge

An das
Hauptdurchgangslager
für Flüchtlinge

Vorstehende Durchschrift erhalten Sie zur Kenntnis und sofortigen weiteren Veranlassung.

Die Einverständniserklärung der betreffenden Einweisungsgemeinden liegen mir vor.

Im Auftrage:

— MBl. NW. 1960 S. 21.

7831

Ausfuhr von Einhufern nach Frankreich

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 12. 1959 — II Vet. 2570 Tgb.Nr. 977/59

Nach Mitteilung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat das französische Landwirtschaftsministerium darauf aufmerksam gemacht, daß ab 15. November 1959 bei der Einfuhr von Einhufern nach Frankreich ein Ursprungs- und Gesundheitszeugnis nachstehenden Musters verlangt wird. Das Zeugnis muß vor weniger als 3 Tagen vor der Abreise der Tiere ausgestellt und in deutscher Sprache abgefaßt sein; es muß auf der Rückseite die gleichen Angaben in französischer Sprache enthalten.

Wie durch das französische Landwirtschaftsministerium noch mitgeteilt wurde, ist für die zur Zucht bestimmten Einhufer außerdem vorgeschrieben, daß diese von einer Bescheinigung begleitet werden, wonach diese Tiere frei von Beschälseuche sind und von einem Ort stammen, an dem diese Krankheit nicht besteht sowie an diesem Ort seit mindestens 3 Monaten nicht mehr vorgekommen ist. Diese Bescheinigung muß von dem für den Herkunftsort der Tiere zuständigen beamteten Tierarzt ausgestellt sein.

Ergänzend und erläuternd ist hierzu noch folgendes zu bemerken:

1. Das geforderte Ursprungs- und Gesundheitszeugnis kann nur durch den für den Herkunftsort der Tiere zuständigen beamteten Tierarzt ausgestellt werden.
2. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die unter IV Buchst. b) und c) des Zeugnisses geforderten Angaben bezüglich der Herkunft der Tiere nur dann bestätigt werden können, wenn sich die Herkunft einwandfrei nachweisen läßt. Gegebenenfalls sind hierbei die Eintragungen in den Zuchtbüchern oder entsprechende Bescheinigungen der für den Herkunftsort der Tiere zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden heranzuziehen.

Ich bitte, entsprechend den Vereinbarungen zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten,
Kreisordnungsbehörden — Veterinärämter —;

nachrichtlich:

An die Landwirtschaftskammern.

Anlage

Gesundheitszeugnis

Muster

Ausfuhrland

Ministerium für

Dienststelle

I. — Herkunft der / des Tiere(s)

Name und Anschrift des Betriebsbesitzers

Name und Anschrift des Absenders

II. — Kennzeichnung der / des Tiere(s)

Art	Kategorie Schlacht- Zucht-	Alter	Geschlecht	Kennzeichnung u. Beschreibung
-----	----------------------------------	-------	------------	----------------------------------

.....

III. — Transportmittel

Waggon

Lastwagen

Flugzeug

IV. — Sanitäre Auskünfte

Ich, der Unterzeichnete, beauftragte beamtete Tierarzt bescheinige, daß das / die oben bezeichnete(n) und heute untersuchte(n) Tier(e):

- a) — kein klinisches Krankheitssymptom aufweist (aufweisen);
- b) — während der letzten 6 Wochen in einem Betrieb gehalten worden ist (sind), der frei ist von ansteckenden Krankheiten der Einhufer und insbesondere von Beschälseuche, ansteckender Blutarmut der Einhufer und ansteckender Pferdelähme;
- c) — während mehr als 6 Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr nach Frankreich in gestanden hat (haben), einem Lande, das seit mehr als 6 Monaten frei von Rotz gewesen ist.

Dienstsiegel des Veterinärdienstes

Gegeben zu, den

Der Tierarzt (Name,
Anschrift, Unterschrift)

— MBl. NW. 1960 S. 23.

Anlage

7831

Ausfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen nach Frankreich

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 12. 1959 — II Vet. 2572 Tgb.Nr. 931/59

Nach Mitteilung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat das französische Landwirtschaftsministerium darauf aufmerksam gemacht, daß ab 15. November 1959 bei der Einfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen nach Frankreich ein Ursprungszeugnis nachstehenden Musters von den Veterinärinspektoren bei den Einfuhrzollstellen verlangt wird. Das Zeugnis muß in deutscher Sprache abgefaßt sein; es muß auf der Rückseite in französischer Sprache wiedergegeben werden.

Außerdem wurde bekanntgegeben, daß sich das französische Landwirtschaftsministerium auch mit nachstehender Regelung einverstanden erklärt hat.

Sofern Fleisch und Fleischerzeugnisse, die aus den Ländern Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Irland, Schweden, Schweiz, Österreich und den Niederlanden eingeführt sind oder von Tieren stammen, die aus diesen Ländern zur Schlachtung in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt sind, können dieses Fleisch und die Fleischerzeugnisse ebenfalls nach Frankreich eingeführt werden.

Ergänzend und erläuternd ist hierzu folgendes zu bemerken:

1. Sofern das Fleisch oder die Fleischerzeugnisse von Tieren stammen, die im Laufe der letzten 6 Wochen aus den im Absatz 2 genannten Ländern eingeführt worden sind, wird die Nr. 1 des Zeugnisses entsprechend abzuändern sein.
2. Nach Mitteilung des Im- und Exporthandels sieht sich der Handel in der Lage, die Tiere, deren Fleisch nach Frankreich ausgeführt werden soll, schon bei der Schlachtung zu bestimmen und dem zuständigen beamteten Tierarzt zu bezeichnen. Es wird daher nicht für erforderlich gehalten, das Fleisch der Tiere, die nicht schon vor der Schlachtung als für den Export bestimmt bezeichnet waren, derart zu kennzeichnen, daß hierdurch festgestellt werden kann, aus welchem Land die Tiere, von denen das Fleisch stammt, eingeführt sind oder ob das Fleisch von Tieren stammt, die in den letzten 6 Wochen in der Bundesrepublik Deutschland gestanden haben.
3. Die Angabe zu Ziff. 5 des Zeugnisses betrifft nur Schweinefleisch; sie kann ersetzt werden durch eine Bescheinigung des Veterinärdienstes darüber, daß die Trichinose in dem Herkunftsland seit mehr als 3 Jahren nicht mehr aufgetreten ist.
4. Das Ursprungszeugnis kann nur von dem für den Schlachtort der Tiere zuständigen beamteten Tierarzt ausgestellt werden.

Ich bitte, entsprechend den Vereinbarungen zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten,
Kreisordnungsbehörden — Veterinärämter —;

nachrichtlich:

An die Landwirtschaftskammern.

Anlage**Muster**

„Ich, der Unterzeichnete, (Name und Titel des beauftragten beamteten Veterinärs des Ursprungslandes)

bescheinige, daß die Erzeugnisse tierischen Ursprungs, deren Beschreibung folgt:

(Gewicht)

(Art der Waren)

mit nachstehend aufgeführten Kennzeichen (veterinärbehördliche und Handelskennzeichen)

zum Versand gebracht von (Versandort)
durch (Name und Anschrift des Absenders)
und bestimmt für (Name und Anschrift des Empfängers)

transportiert mit (Transportart, Nummern des Waggons oder des Fahrzeuges, Name des Schiffes oder des Flugzeuges, wenn nötig)

1. nicht von Tieren stammen, die im Laufe der letzten 6 Wochen eingeführt worden sind;
2. insgesamt von Tieren stammen, die in einem Betrieb geschlachtet worden sind, der einer ständigen Überwachung untersteht, und die vor und nach der Schlachtung als gesund befunden worden sind;
3. der Gesundheit zuträglich sind und keinerlei antiseptische Stoffe enthalten;
4. zubereitet, behandelt und zum Versand gebracht worden sind, entsprechend den Erfordernissen der Nahrungsmittelhygiene;
5. der Untersuchung auf Trichinen mit negativem Erfolg unterzogen worden sind.“

Dienstsiegel

Gegeben zu, den
Unterschrift

— MBl. NW. 1960 S. 25.

II.**Ministerpräsident — Staatskanzlei****Personalveränderung**

Es ist versetzt worden: Landesverwaltungsgerichtsdirektor A. Theele vom Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf an das Landesverwaltungsgericht in Münster.

— MBl. NW. 1960 S. 26.

Innenminister**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden: Regierungsdirektor M. Knaut zum Leitenden Regierungsdirektor bei der Bezirksregierung in Detmold; Regierungs- und Vermessungsrat Dr. F. Voß zum Oberregierungs- und -vermessungsrat bei der Bezirksregierung Köln; Regierungsrat Dr. G. Johanning zum Oberregierungsrat im Innenministerium; Polizeirat W. Schorn zum Polizeiobererrat im Innenministerium; Regierungsassessor J. Meul zum Regierungsrat im Innenministerium, Polizeihauptkommissar J. Hörath zum Polizeirat im Innenministerium.

Es sind versetzt worden: Oberregierungs- und -vermessungsrat Dr. F. Voß von der Bezirksregierung Köln zum Landesvermessungsamt — Außenstelle Münster —; Oberregierungs- und -vermessungsrat K. Oberthür vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen zur Bezirksregierung Köln.

Es ist verstorben: Direktor der Landesfeuerwehrschule Nordrhein-Westfalen W. Glocke.

— MBl. NW. 1960 S. 26.

Arbeits- und Sozialminister**Jahresabrechnung und Statistik der nichtpauschalieren KFH; hier: Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 12. 1959 — IV A 2 — 5141

Die mit dem Bezugserlaß zu b) mit Wirkung vom 1. 7. 1959 eingeführte Regelung für die Abrechnung der Aufwendungen für die Rückführung von Deutschen aus dem Ausland macht eine Änderung bzw. Ergänzung der Jah-

resstatistik der öffentlichen Fürsorge und der Abrechnung der KFH erforderlich. Die Formblätter sind daher wie folgt zu ändern: (Die Änderungen bzw. Ergänzungen sind fett gedruckt).

Formblatt I — Jahresstatistik der öffentlichen Fürsorge — In Teil I Abschn. „D. Sonstige einzeln abzurechnende Leistungen sowie Leistungen für Zugewanderte und Flüchtlinge aus Ungarn insgesamt“ ist nach Ziff. 6 einzufügen:

7. Rückführung von Deutschen aus dem Ausland

Formblatt KFH 1

Auf S. 1 ist der Katalog unter Buchst. a wie folgt zu ergänzen:

.....

Leistungen für die Rückführung von Evakuierten, die im Zeitpunkt ihrer Rückführung ihren Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes haben (Art. I Ziff. 6 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-evakuiertengesetzes vom 3. Oktober 1957 — BGBl. I S. 1683 —) oder

**Leistungen für die Rückführung von Deutschen aus dem Ausland (§ 15 Erstes Überleitungsgesetz in der Fassung vom 28. April 1955 — BGBl. I S. 193 —) be-
treffen,**

die von der Pauschalierung ausgenommen sind und

b)

Auf S. 3 ist hinter Abschn. „E. Rückführung von Evakuierten aus Gebieten außerhalb des Bundesgebietes“ ein neuer Abschn. **F** mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„F. Rückführung von Deutschen aus dem Ausland 1)

I. Gesamtausgabe (Formbl. I Teil I D Ziff. 7 Sp. 1)

II. Gesamteinnahme (Formbl. I Teil I D Ziff. 7 Sp. 2)

III. Bundesanteil (I minus II)“

Der bisherige Abschn. F auf S. 3 wird Abschn. G. Hinter Nr. V ist die neue Nr. VI **„Bundesanteil (Rückführung von Deutschen aus dem Ausland — F III —)“** einzufügen. Ziff. VI wird Ziff. VII mit dem Wortlaut **„Bundesanteil insgesamt“ (Summe G I bis G VI)“**.

Ziff. VII wird Ziff. VIII; die Nr. 3 erhält die Fassung **„Gesamtbetrag (VIII 2 plus oder minus VIII 1)“**.

Die Ziff. VIII wird Ziff. IX mit der Fassung

„1. Erstattungsanspruch des Fürsorgeverbandes (VII minus VIII 3)

2. Bestand an Bundesmitteln (VIII 3 minus VII)“.

In der Anmerkung²⁾ wird die Ziff. VII 1 in VIII 1 geändert.

Formblatt KFH 2

Auf S. 1 rechts oben ist in der Aufzählung der Formblätter anzufügen **KFH 2 e**. In dem Katalog der Leistungen ist als letzte Zeile zu ergänzen **KFH 2 e — Rückführung von Deutschen aus dem Ausland*)**.

Auf S. 2 ist in Sp. 5 der Kopfleiste zu **streichen** **„10 vH.“**

In Sp. 6 bis 8 der Kopfleiste ist in den Klammern die Ziff. VII in Ziff. VIII, in Sp. 9 und 10 die Ziff. VIII in Ziff. IX zu ändern.

Formblatt KFH 3

Der Katalog der Leistungen auf S. 1 ist zu ergänzen um die Zeile **Rückführung von Deutschen aus dem Ausland (KFH 2 e)**.

Auf S. 2 erhält die laufende Nr. 6 in Sp. 2 die Bezeichnung

Rückführung von Deutschen aus dem Ausland, in Sp. 3 ist einzufügen **„KFH 2 e“**. Die neue laufende Nr. 7 dient der Aufrechnung.

In der Gesamtabrechnung erhält die 1. Zeile folgende Fassung:

„Bundesanteil insgesamt“ (Ild. Nr. 7 Spalte 6) — KFH 2 a, 2 b, 2 c, 2 d und 2 e —.

Unter Abschn. „B. Abrechnungsergebnis“ ist in Ziff. 1 und 2 in den Klammern die laufende Nr. 6 in Ild. Nr. 7 zu ändern.

Die Änderung der Jahresstatistik und der Abrechnungsbildblätter ist vorläufig. Die Formblätter in dieser Fassung dienen der Abrechnung von Aufwendungen der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe lediglich für das Rechnungsjahr 1959.

Die endgültig geänderten und ergänzten Formblätter, die vom Rechnungsjahr 1960 ab zu verwenden sein werden und die auch die Aufwendungen für die Tuberkulosehilfe nach dem Gesetz über die Tuberkulosehilfe berücksichtigen, werden rechtzeitig mitgeteilt.

Bezug: a) RdErl. v. 23. 2. 1959 (MBI. NW. S. 393)
b) RdErl. v. 18. 6. 1959 (MBI. NW. S. 1614).

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise,
Landschaftsverbände Rheinland und
Westfalen-Lippe.

— MBI. NW. 1960 S. 26.

Richtlinien für die Verwendung von Stahlrohren in Rohrleitungsanlagen (Verteilungsnetzen) für verdichteten Sauerstoff

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 12. 1959 — III B 4 — 8545,8 — (III B 152/59)

Nach Abschnitt A Ziffer 1 der o. a. Richtlinien vom 28. November 1942 (RWMBI. 1942 Seite 705, RABl. 1943 Seite III 1 — neubekanntgemacht unter dem 4. Mai 1955 im Bundesarbeitsblatt Seite 481) — dürfen zum Bau von Sauerstoffleitungen nur geprüfte nahtlose Stahlrohre nach DIN 2450 verwendet werden.

Bei Herausgabe des Erlasses wurden geschweißte Rohre in der notwendigen Qualität in Deutschland nicht hergestellt. Die Rohrindustrie vermag nunmehr widerstands- und induktionspreßgeschweißte Stahlrohre herzustellen, die den Anforderungen für den genannten Zweck genügen. Es bestehen deshalb keine Bedenken, wenn abweichend von den Richtlinien für Anlagen bis zu Drücken von 30 kg/cm² geschweißte Rohre verwendet werden, sofern der Nachweis der Gleichwertigkeit der geschweißten Rohre mit den nahtlosen Rohren erbracht wird. Dies kann in Anlehnung an Ziffer 03,4 (längsnahtgeschweißte Rohre) der Werkstoff- und Bauvorschriften für Dampfkessel nach vorheriger Fühlungnahme mit einem amtlich anerkannten Sachverständigen (TUV) durch eine Prüfung der Rohre vor ihrer Verlegung nach DIN 17 175 geschehen.

— MBI. NW. 1960 S. 28.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen
Vierte Wahlperiode

Beschlüsse

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 25. und 26. Sitzung (16. Sitzungsabschnitt)
am 15. und 16. Dezember 1959 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der T.O.	Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
1	197	Neuwahl der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Beschwerdeausschüssen für den Lastenausgleich	Die Vorschläge wurden mit folgenden Berichtigungen einstimmig angenommen: In der Liste der Vertriebenen-Beisitzer für den Reg.-Bez. Düsseldorf ist unter CDU einzufügen: Schönfeldt, Rudolf, Wuppertal-Elberfeld, Wasserturm 30 a. In der Liste der Nichtgeschädigten-Beisitzer für den Reg.-Bez. Arnsberg ist unter SPD Schwartinski, Friedrich, Castrop-Rauxel, Grimbergstr. 30, zu streichen und dafür einzusetzen: Kollmann, Hans, Castrop-Rauxel 1, In der Kemnade 1. (15. 12.)
2	186 162	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Birgelen, Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg, Wildenrath und Arsbeck, Landkreis Erkelenz	Der Gesetzentwurf wurde nach der II. Lesung einstimmig angenommen, nach der III. Lesung einstimmig verabschiedet. (15. 12.)
3	188 166	Entwurf eines Gesetzes über Änderung der Amtsgerichtsbezirke Essen, Gelsenkirchen und Gelsenkirchen-Buer	Der Gesetzentwurf wurde nach der II. Lesung einstimmig angenommen, nach der III. Lesung einstimmig verabschiedet. (15. 12.)
4	189	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1960 (Haushaltsgesetz 1960)	Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 1960 wurde durch Herrn Finanzminister Dr. Sträter eingebracht. (15. 12.)
	191	Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr	Der Gesetzentwurf wurde durch Herrn Finanzminister Dr. Sträter eingebracht. (15. 12.)
5	190	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1960	Der Gesetzentwurf wurde durch Herrn Innenminister Dufhues eingebracht. (16. 12.)
6	185	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Neheim-Hüsten und der Gemeinde Bruchhausen, Landkreis Arnsberg	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen. (15. 12.)

Nummer der T.O.	Drucksache	Inhalt	Beschuß des Landtags (Datum des Beschlusses)
7	192	Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Niedersprockhövel und Obersprockhövel, Ennepe-Ruhr-Kreis	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen. (15. 12.)
8	182	Abkommen über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland	Der Staatsvertrag wurde einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen. (15. 12.)
9	177	Interpellation Nr. 9 der Fraktion der FDP betr. Luftfahrtpolitik	Die Interpellation wurde durch den Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr Dr. Lauscher beantwortet. Die noch offengebliebenen Fragen sollen im Verkehrsausschuß behandelt werden. (16. 12.)
10	187	Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität über Anzeigesachen gegen Abgeordnete	Der Ausschubantrag wurde einstimmig angenommen. (15. 12.)
11	179	Antrag der Fraktion der FDP betr. Vorlegung des Entwurfs eines Volksschullehrerbildungsgesetzes	Der Antrag wurde auf Grund der abgegebenen Erklärung des Herrn Kultusministers von der antragstellenden Fraktion als erfüllt angesehen. (15. 12.)
12	195	Beschlüsse zu Eingaben	Zur Kenntnis genommen. (15. 12.)
—	204	Kleine Anfrage Nr. 10 der Fraktion der CDU betr. Explosionsunglück in Dortmund am 13. Dezember 1959	Seitens des Herrn Innenministers erfolgte eine vorläufige mündliche Beantwortung. Die nach der Geschäftsordnung vorgesehene schriftliche Beantwortung der Kleinen Anfrage erfolgt später. (16. 12.)

— MBl. NW. 1960 S. 29/30.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.